

Geschäftsverzeichnissnr. 4072
Urteil Nr. 110/2007 vom 26. Juli 2007

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 23 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. März 2006 über die Rechtsstellung der Religionsdozenten und -lehrer, erhoben von der Orthodoxen Kirche in Belgien und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. November 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. November 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 23 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. März 2006 über die Rechtsstellung der Religionsdozenten und –lehrer (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Mai 2006, zweite Ausgabe): die Orthodoxe Kirche in Belgien, mit Sitz in 1030 Brüssel, avenue Charbo 71, Pierre Spasky, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Général Lotz 44/1, Irène Mandis, wohnhaft in 7134 Péronnes-lez-Binche, rue Quintaux 12, Vasileios Meichanetsidis, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue de Bosnie 73, Elena-Camelia Popescu-Craciun, wohnhaft in 1450 Cortil-Noirmont, rue Gaston Delvaux 56, und Carmen Sottile, wohnhaft in 7100 Haine-Saint-Paul, chaussée de Mons 268.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2007

- erschienen
- RÄin V. Rigodanzo, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- RÄin E. Gonthier *loco* RÄin M. Kestemont-Soumeryn, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung*

B.1. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 10. März 2006 « über die Rechtsstellung der Religionsdozenten und -lehrer » regelt die Laufbahn der Religionslehrkräfte im subventionierten offiziellen Unterricht.

Es sieht insbesondere in Artikel 23 einen Mechanismus zur Benennung der zeitweiligen Lehrkräfte in Verbindung mit dem Dienstalter vor und legt deren Bedingungen und Modalitäten sowie das betreffende Verfahren fest. Dieses umfasst eine Einstufung der vorrangigen zeitweiligen Lehrkräfte, deren Führung durch den zweiten Paragraphen von Artikel 23 den Kultusobrigkeiten anvertraut wird; die Führung dieser Liste wird hauptsächlich durch die klagenden Parteien bemängelt.

Artikel 23 § 2 bestimmt:

« Nachdem die Liste der vorrangigen Bewerber im Sinne von § 1 erschöpft ist, schlägt die Kultusobrigkeit vorrangig die zeitweilige Benennung als Religionsdozent oder als zeitweiliger Religionslehrer in einem Amt vor, für das das Personalmitglied den erforderlichen Befähigungsnachweis besitzt, sofern es 360 Tage tatsächlich geleisteten Dienst in einem der hauptamtlichen Ämter als Religionsdozent oder -lehrer im subventionierten offiziellen Unterricht, verteilt auf wenigstens zwei Schuljahre und erworben während der letzten fünf Schuljahre, nachweisen kann:

1. im Primar-, Regel- und Sonderunterricht innerhalb der Organisationsträger der einzelnen Zonen, so wie sie in Artikel 1 Nr. 8 des Dekrets vom 14. März 1995 über die Förderung einer Schule des Erfolges im Grundschulunterricht festgelegt sind;

2. im Sekundar- und Kunstunterricht innerhalb der Organisationsträger der einzelnen Zonen, so wie sie in Artikel 8 des Dekrets vom 12. Mai 2004 über die Festlegung des Mangels und über gewisse Kommissionen in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterricht festgelegt sind.

Die Benennungen erfolgen unter Beachtung der Einstufung. Diese wird durch die Kultusobrigkeit aufgestellt unter Berücksichtigung der Anzahl Tage des Dienstalters, das gemäß Artikel 18 § 1 berechnet wird.

Bei gleichem Dienstalter erhält das Personalmitglied den Vorrang, das das höchste Amtsalter, berechnet gemäß Artikel 18 § 2, aufweist.

Bei gleichem Amtsalter erhält das älteste Personalmitglied den Vorrang.

Bei gleichem Alter erhält das Personalmitglied den Vorrang, dem zuerst der erforderliche Befähigungsnachweis für das angestrebte Amt verliehen worden ist ».

### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht in mehrerlei Hinsicht das Interesse der klagenden Parteien an.

Indem die angefochtene Bestimmung die Führung einer Liste der gemäß ihrem Dienstalter eingestuften vorrangigen Religionslehrkräfte vorsehe und indem sie den Kultusobrigkeiten diese Aufgabe anvertraue, ändere sie die vorherige diesbezügliche Situation der ersten klagenden Partei ab und wirke sich somit unmittelbar auf ihre Situation aus. Außerdem könne, ohne auf die Prüfung der Klagegründe vorzugreifen, angenommen werden, dass diese Änderungen sich nachteilig auf ihre Situation auswirken könnten.

Da ein ausreichendes Interesse der ersten klagenden Partei nachgewiesen ist, ist die Klage zulässig; folglich braucht nicht geprüft zu werden, ob die anderen klagenden Parteien ebenfalls das erforderliche Interesse aufweisen.

### *Zur Hauptsache*

B.3. In den Klagegründen wird die Nichteinhaltung der Artikel 10, 11, 19 bis 21 und 24 der Verfassung angeführt; in gewissen Klagegründen werden diese Bestimmungen miteinander sowie mit Bestimmungen des internationalen Rechts verbunden.

Die Kritik betrifft drei Punkte:

- den Umstand, dass das Dekret die Verpflichtung zur Aktualisierung der Liste der vorrangigen Bewerber, die den Kultusobrigkeiten auferlegt werde, nicht mit einer finanziellen Unterstützung für diese Obrigkeiten verbinde;
- den Umstand, dass das Dekret den Kultusobrigkeiten nicht den Erhalt der erforderlichen Informationen zur Aufstellung der Einstufung der zeitweiligen Lehrkräfte gewährleiste, einschließlich der Sanktionen für den Fall, dass diese Informationen nicht erteilt würden;
- den Umstand, dass das Dekret in mehrerlei Hinsicht die Religionslehrkräfte des subventionierten offiziellen Unterrichts im Verhältnis zu denjenigen des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichts diskriminiere.

Die klagenden Parteien führen außerdem zur Untermauerung ihrer Argumentation Schwierigkeiten in der Ausführung der angefochtenen Bestimmung an.

B.4. Mehrfach prangern die klagenden Parteien ausbleibende, verspätete oder regelwidrige Benennungen von Religionslehrkräften sowie Lücken und Schwierigkeiten hinsichtlich der Übermittlung der erforderlichen Informationen für die korrekte Führung der Einstufung an die Kultusobrigkeiten an.

Ohne dass zur Realität oder zum Ausmaß der somit angeführten Schwierigkeiten Stellung bezogen werden muss, ist festzustellen, dass ihre Kritik sich auf die Weise bezieht, auf die die angefochtene Bestimmung angewandt werde, und nicht auf diese Bestimmung an sich; dies entzieht sich der Zuständigkeit des Hofes. Es obliegt gegebenenfalls der Obrigkeit und den zuständigen Gerichten, dem ein Ende zu setzen.

B.5. Gemäß der Begründung schafft Titel I des Dekrets vom 10. März 2006 Abhilfe für das Fehlen einer eigenen Rechtsstellung für die Religionslehrkräfte der subventionierten offiziellen Unterrichtsanstalten, indem er ihnen eine analoge Rechtsstellung wie diejenige der anderen

Lehrkräfte verleiht (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2005-2006, 223, Nr. 1, SS. 8-9).

Während der Vorarbeiten wurde erklärt:

« Hierzu war man während der Abfassung dieses Textes ständig bemüht, den Grundsatz der Gleichheit zwischen Lehrkräften strengstens einzuhalten.

Da dieser Entwurf bezweckt, auf die Religionslehrkräfte Mechanismen der Rechtsstellungen anzuwenden, die bereits in anderen Rechtsstellungen bestehen, galt es nämlich, die Letzteren so getreu wie möglich zu übernehmen und nur dann davon abzuweichen, wenn ein objektiver Unterschied dies rechtfertigt.

[...]

Bereits jetzt unterstreicht [die Ministerpräsidentin] hier das grundlegende Eingreifen des Kultusobersten in die Laufbahn der Mitglieder, das die Grundlage gewisser spezifischer Aspekte bildet, die hier im Vergleich zu den Rechtsstellungen der anderen Lehrkräfte eingeführt werden.

Selbstverständlich mussten spezifische Besonderheiten gegenüber den herkömmlichen Mechanismen vorgesehen werden, um den Kultusobersten die ihnen eigene Stellung und Befugnis zu gewährleisten, sowohl zum Beginn als auch während der Laufbahn der Religionslehrkraft.

In diesem Fall rechtfertigt das notwendige Eingreifen des Kultusobersten in dieser Rechtsstellung einen spezifischen Aspekt im Vergleich zu den auf die anderen Lehrkräfte anwendbaren Rechtsstellungen.

[...]

Die Eigenschaft der Organisationsträger der subventionierten offiziellen Unterrichtsanstalten als Behörde spricht zwar für die Bezugnahme auf die Rechtsstellung des Personals der von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtsanstalten, doch gewisse Merkmale führen zu einem anderen Ansatz, wie es für die anderen Mitglieder des bezuschussten Lehrpersonals des subventionierten offiziellen Unterrichts der Fall ist, die dem Dekret vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens unterliegen » (ebenda, Nr. 3, SS. 5 und 6).

*In Bezug auf den Umstand, dass das Dekret den Kultusobrigkeiten keine finanziellen Mittel für die Führung der Liste der vorrangigen Lehrkräfte gewährt*

B.6. Indem der Dekretgeber den Kultusobrigkeiten keine Mittel für die Führung der Liste der vorrangigen Lehrkräfte gewähre, verstoße er gegen Artikel 24 § 1 Absatz 4 und § 5 sowie gegen die Artikel 19 bis 21 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11.

B.7.1. Artikel 24 § 1 Absätze 1 und 2 der Verfassung gewährleistet die Unterrichtsfreiheit. Diese verfassungsmäßige Freiheit setzt voraus, wenn sie nicht rein theoretisch sein will, dass die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängenden Organisationsträger unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Bezuschussung durch die Gemeinschaft erheben können. Der Anspruch auf Bezuschussung findet seine Beschränkung einerseits darin, dass die Gemeinschaft die Bezuschussung von mit dem allgemeinen Interesse zusammenhängenden Erfordernissen - etwa von der ordentlichen Unterrichtserteilung und der Beachtung bestimmter Schulbevölkerungsnormen - abhängig machen kann, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel auf die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Gemeinschaft zu verteilen.

Indem Artikel 24 § 1 Absatz 4 den öffentlichen Behörden, die Schulen organisieren, die Verpflichtung auferlegt hat, die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu bieten, hat er ein Grundrecht definiert. Jede Maßnahme, die geeignet wäre, diese Wahlmöglichkeit zu verhindern, zu beeinträchtigen oder zu sanktionieren, würde auch dann, wenn sie wirtschaftlich gerechtfertigt wäre, gegen diese Verfassungsbestimmung verstoßen.

B.7.2. Artikel 24 § 5 drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, dem zuständigen Gesetzgeber die Sorge vorzubehalten, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens zu treffen, was dessen Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung betrifft, verbietet aber nicht, dass unter bestimmten Bedingungen anderen Behörden Aufträge erteilt werden.

B.7.3. Artikel 19 der Verfassung garantiert die Freiheit der Kulte und diejenige ihrer öffentlichen Ausübung; Artikel 20 verbietet jeglichen Zwang auf diesem Gebiet. Aufgrund von Artikel 21 Absatz 1 darf der Staat nicht in die Ernennung und Einsetzung der Diener eines Kultes eingreifen und es ihnen nicht verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen.

B.8.1. Die angefochtene Bestimmung sieht vor, dass die Einstufung der zeitweiligen Religionslehrkräfte – die bei deren Benennungen im Sinne von Artikel 23 § 2 des Dekrets beachtet werden muss – durch die Kultusobrigkeit auf der Grundlage der Anzahl Tage des Dienstalters festgelegt wird.

B.8.2. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. März 2006 werden die Religionsdozenten und -lehrer, außer wenn sie im Sinne von Artikel 23 §§ 1 und 3 desselben Dekrets Vorrang haben, auf Vorschlag des Kultusobersten zeitweilig benannt. Indem der Gesetzgeber die Kultusobrigkeiten in das Verfahren zur Benennung ihrer Lehrkräfte einbezogen hat, entspricht er dem Bemühen, « den Kultusobersten die ihnen eigene Stellung und Befugnis zu gewährleisten, sowohl zum Beginn als auch während der Laufbahn der Religionslehrkraft » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2005-2006, 223, Nr. 3, S. 5).

B.8.3. Wenn ein Organisationsträger die Benennung eines zeitweiligen Religionsdozenten oder -lehrers beabsichtigt, nachdem die Liste der vorrangigen Bewerber im Sinne von Artikel 23 § 1 des Dekrets vom 10. März 2006 erschöpft wurde, muss er bei dieser Benennung die Einstufung beachten, die der Kultusoberste auf der Grundlage der Anzahl Tage des Dienstalters festgelegt hat. Ohne dass entschieden werden muss, ob der Umstand, dass eine Kultusobrigkeit für die Führung dieser Einstufung Mittel aufwenden muss, die zuvor für andere Aufgaben verwendet wurden, eine Einmischung in die Ausübung der Rechte darstellt, die durch die von den klagenden Parteien angeführten Bestimmungen gewährleistet werden, ist festzustellen, dass sie nicht offensichtlich unvernünftig ist angesichts der begrenzten Bedeutung dieser Aufgabe für die erste klagende Partei.

Aus der Akte geht nämlich nicht hervor, dass die Führung der Einstufung von mehr oder weniger 60 Bewerbern die Aufgabe des Obersten der ersten klagenden Partei auf unvernünftige

Weise erschweren würde, denn diese war bereits vor der Annahme der angefochtenen Bestimmung durch ein Konsultationsverfahren an der Benennung der Religionslehrkräfte beteiligt.

B.8.4. Was die Einhaltung von Artikel 24 § 5 der Verfassung betrifft, stellt der Hof fest, dass die Einstufung durch den Dekretgeber selbst vorgesehen wurde.

B.8.5. Die Verbindung der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit den von den klagenden Parteien angeführten Bestimmungen des internationalen Rechts führt nicht zu anderen Schlussfolgerungen.

B.9. Insofern bemängelt wird, dass der Kultusoberste beauftragt werde, eine Einstufung der zeitweiligen Lehrkräfte auf der Grundlage der Anzahl Tage des Dienstalters festzulegen, ohne dass die zur Führung dieser Einstufung erforderlichen Mittel gewährt würden, ist der Klagegrund unbegründet.

*In Bezug auf den Umstand, dass das Dekret den Kultusobrigkeiten nicht den Erhalt der für die Erstellung der Einstufung der zeitweiligen Lehrkräfte erforderlichen Informationen gewährleiste*

B.10. Nach Darlegung der klagenden Parteien hätten diese Lücken einen Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung und gegen die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen und Bestimmungen des internationalen Rechts, die die Freiheit der Kulte garantierten und eine Einmischung darin verböten, zur Folge.

B.11. Das Dekret vom 10. März 2006 sieht mehrere Mechanismen vor, die es der Kultusobrigkeit ermöglichen, die Aufgabe und das Dienstalter einer jeden betroffenen Lehrkraft zu kennen.

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 1 werden die Religionslehrkräfte unbeschadet des Artikels 23 auf Vorschlag des Kultusobersten benannt. Aufgrund von Absatz 2 dieses Artikels erhält der Kultusoberste eine Abschrift jeder Benennungsakte. Aufgrund von Artikel 22 Absatz 1

enthält diese Benennungsakte verschiedene Angaben, darunter das Datum des Dienstantritts und des Endes der Benennung. Am Ende eines jeden Tätigkeitszeitraums überreicht der Organisationsträger der zeitweiligen Lehrkraft eine Bescheinigung, in der ebenfalls die Daten des Beginns und der Beendigung der Tätigkeit angegeben sind (Artikel 22 Absatz 3); diese Bescheinigung muss aufgrund von Artikel 23 § 7 der Kultusobrigkeit übermittelt werden, bei der die Lehrkräfte, die ihr Vorrangsrecht geltend machen möchten, ihre Bewerbung einreichen müssen.

Folglich gewährleistet das Dekret hinlänglich die Übermittlung der erforderlichen Angaben für die Führung der Einstufung der zeitweiligen Lehrkräfte an die Kultusobrigkeiten.

*In Bezug auf die vorgeblichen Diskriminierungen zwischen den Religionslehrkräften des subventionierten offiziellen Unterrichts und denjenigen des durch die Französische Gemeinschaft organisierten Unterrichts*

B.12. Im fünften Klagegrund wird bemängelt, dass Artikel 23 des angefochtenen Dekrets den Religionslehrkräften des subventionierten offiziellen Unterrichts andere Regeln auferlege als diejenigen, die in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterricht gelten würden, was gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verstoße.

B.13. Obwohl die gleiche Behandlung der Schuleinrichtungen und der Personalmitglieder als Prinzip gilt, schließt Artikel 24 § 4 der Verfassung eine unterschiedliche Behandlung nicht aus, unter der Bedingung, dass sie auf « den jedem Organisationsträger eigenen Merkmalen » gründet. Um in Bezug auf die Regel der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einen Behandlungsunterschied zwischen den Schuleinrichtungen und zwischen den Personalmitgliedern der Unterrichtsnetze zu rechtfertigen, reicht es jedoch nicht aus, auf objektive Unterschiede zwischen den Schuleinrichtungen und den Personalmitgliedern zu verweisen. Es muss überdies nachgewiesen werden, dass der beanstandete Unterschied hinsichtlich des geregelten Sachbereichs sachdienlich ist, um einen Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen.

B.14.1. Der erste Behandlungsunterschied betrifft die Sanktionsregelung, die auf vorrangige zeitweilige Religionslehrkräfte, die eine Stelle ablehnen, um die sie sich beworben haben, anwendbar ist: Im subventionierten offiziellen Unterricht verlieren sie aufgrund von Artikel 23 § 8 des Dekrets vom 10. März 2006 grundsätzlich ihren Vorrang innerhalb des Organisationsträgers beziehungsweise innerhalb der Zone für eine Stelle derselben Funktion während des laufenden Schuljahres; in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterricht wird aufgrund von Artikel 6<sup>ter</sup> des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971, abgeändert durch Artikel 139 desselben Dekrets, die Anzahl der Bewerbungen der Lehrkräfte um eine Einheit für die betreffende Zone verringert.

B.14.2. In dem durch die Französische Gemeinschaft organisierten Unterricht kann eine Lehrkraft, weil nur ein Organisationsträger besteht, sich durch eine einzige Bewerbung um eine Benennung bewerben; in dieser Bewerbung sind die Zonen angegeben, die die Lehrkraft wählt und die sich sogar auf die gesamte Französische Gemeinschaft erstrecken können; die Anzahl der eingereichten Bewerbungen ist ausschlaggebend für den Vorrang. Im subventionierten offiziellen Unterricht schließen die Verschiedenartigkeit und die Zahl der Organisationsträger hingegen eine einzige Bewerbung für das gesamte Unterrichtsnetz aus; um dieselbe Vorrangsregelung anzuwenden, müsste die Lehrkraft bei jedem Organisationsträger eine Bewerbung einreichen, was – wie während der Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret erwähnt wurde (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2005-2006, 223, Nr. 1, S. 10) – vernünftigerweise nicht realisierbar ist.

Dieser objektive Unterschied ist sachdienlich hinsichtlich der unterschiedlichen Sanktionsregelung - die in einem Fall auf der Anzahl der durch eine Lehrkraft eingereichten Bewerbungen beruht, im anderen jedoch nicht -, welche auf eine vorrangigen Lehrkraft anwendbar ist, die eine Benennung ablehnt, obwohl sie sich dafür beworben hatte. Der Behandlungsunterschied ist in seinen Auswirkungen nicht unverhältnismäßig; in beiden Fällen wird eine ungerechtfertigte Verweigerung sanktioniert, und zwar durch den Verlust eines Vorrangs für die Benennung als zeitweilige Lehrkraft; in beiden Fällen ist diese Sanktion ebenfalls begrenzt auf den Organisationsträger oder die Zone, auf den beziehungsweise die sich die abgelehnte Stelle bezieht, und sie ist ebenfalls zeitlich begrenzt – der Vorrang wird nämlich nur für ein Schuljahr aufgehoben.

Außerdem bemerkt der Hof, dass den Religionslehrkräften des subventionierten offiziellen Unterrichts durch die Wirkung des angefochtenen Artikels 23 § 8 die gleiche Sanktionsregelung auferlegt wird wie den anderen Lehrkräften dieses Unterrichtsnetzes aufgrund von Artikel 24 § 7 des Dekrets vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens.

B.15.1. Die klagenden Parteien bemängeln ebenfalls einen weiteren Behandlungsunterschied zwischen den Lehrkräften des durch die Französische Gemeinschaft organisierten Unterrichts und den Lehrkräften des subventionierten offiziellen Unterrichts hinsichtlich der Berechnungsweise des Dienstalters, das die Lehrkräfte aufweisen müssen, um einen Benennungsvorrang zu erhalten; dieses Dienstalter beträgt aufgrund des angefochtenen Artikels 23 360 Tage für die Lehrkräfte des subventionierten offiziellen Unterrichts, jedoch nur 240 Tage für die Lehrkräfte des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichts aufgrund von Artikel 5*quater* des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971.

B.15.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bemerkt, dass das auf die Religionslehrkräfte anwendbare Dienstalter, um Vorrang zu haben, 240 (in dem durch die Französische Gemeinschaft organisierten Unterricht) beziehungsweise 360 Tage (im subventionierten offiziellen Unterricht) betrage, was ebenfalls für die anderen Lehrkräfte dieser beiden Unterrichtsnetze gelte. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Artikel 24 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 « zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens » das gleiche Dienstalter von 360 Tagen für eine Benennung als vorrangiges zeitweiliges Personalmitglied vorsehe. Während der Vorarbeiten zu diesem Dekret erklärte die Regierung:

« [...] dieser Entwurf einer Rechtsstellung ist Ausdruck verschiedener Tendenzen, die im Laufe langer Diskussionen mit sämtlichen Partnern (Organisationsträger und Gewerkschaften) miteinander in Einklang gebracht werden mussten. Sie haben einstimmig gewünscht, dass die Anzahl Tage, um in die Kategorie der eingestuften vorrangigen zeitweiligen Lehrkräfte aufgenommen werden zu können, mindestens 360 tatsächlich geleistete Tage betragen sollte. Sie wünschten, dass die Lehrkräfte ein ausreichendes Dienstalter innerhalb des Organisationsträgers aufweisen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, 156, Nr. 2, S. 16).

B.15.3. Der durch die Französische Gemeinschaft organisierte Unterricht ist jedoch durch seine Einheitlichkeit gekennzeichnet, im Gegensatz zum subventionierten offiziellen Unterricht. Letzterer umfasst sowohl unterschiedliche (Provinzen, Städte und Gemeinden) als auch zahlreiche Organisationsträger; diese Feststellung gilt insbesondere für die Obrigkeiten, die in die Laufbahn der Lehrkräfte eingreifen sollen, vor allem hinsichtlich ihrer Bewertung. Diese Feststellung beinhaltet ebenfalls, dass eine Lehrkraft, insbesondere für Religion, eine Laufbahn aufweisen kann, die aus Dienstjahren bei mehreren unterschiedlichen Organisationsträgern bestehen kann.

B.15.4. Der Dekretgeber konnte vernünftigerweise aus dieser Feststellung ableiten, dass die Anzahl Tage des Dienstalters, die Anspruch auf eine vorrangige zeitweilige Benennung verleihen, im subventionierten offiziellen Unterricht ziemlich hoch festgesetzt werden musste, um ausreichende Garantien zu bieten, da die Benennung einer Lehrkraft als vorrangige zeitweilige Lehrkraft von Rechts wegen gilt.

B.15.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass Artikel 23, insofern er das bemängelte Dienstalter vorschreibt, um in den Genuss einer Benennung als vorrangige zeitweilige Lehrkraft zu gelangen, nicht gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung verstößt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juli 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior